

# BGer 5A 941/2016 vom 13. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_941\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_941_2016)

FR: TF 5A 941/2016 du 13 décembre 2016

IT: TF 5A 941/2016 del 13 dicembre 2016

## Regeste

Handlungen oder Unterlassungen des Beistandes | Familienrecht

## Erwägungen

### E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid auf dem Gebiet des Erwachsenenschutzes; dagegen ist die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich gegeben (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Soweit die Beschwerde von B.A.\_\_\_\_\_ eingereicht wird, erweist sie sich aber von vornherein als unzulässig, weil Nahestehende im Sinn von Art. 419 ZGB nur beschwerdebefugt sind mit Bezug auf die Wahrung der Interessen des Betroffenen; er verfolgt indes eigene wirtschaftliche Interessen, indem er von seinem verbeiständeten Bruder Fr. 30'000.-- erhältlich machen möchte. Was die Beschwerde von A.A.\_\_\_\_\_ anbelangt, beschränkt er sich auf die Aussage, es sei für seinen Bruder eine harte Zeit, er möchte ihm diesen Betrag überweisen und er hoffe auf ein Happy-End. Damit bleibt die Beschwerde völlig unsubstanziert; es muss in gedrängter Form dargelegt werden, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 und Art. 95 f. BGG), d.h. die Beschwerde muss wenigstens kurz auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides eingehen und zeigen, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sein sollen (BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.; 140 III 86 E. 2 S. 88; 140 III 115 E. 2 S. 116), ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann.

### E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde von B.A.\_\_\_\_\_ als offensichtlich unzulässig und diejenige von A.A.\_\_\_\_\_ als offensichtlich unzureichend begründet, weshalb der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

### E. 3

Angesichts der konkreten Umstände rechtfertigt es sich, von einer Kostenaufgabe abzusehen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.